



SVLS e.V.
Friedrichstraße 20 – 45468 Mülheim an der Ruhr

Landtag Nordrhein- Westfalen
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie
Herrn Jäger
anhoerung@landtag.nrw.de



Engagiert für Vielfalt & Lebensfreude



Geschlechtergerechtigkeit - Anhörung A 04 - 08.03.2018
zum Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Drucksache 17/1280:
„Geschlechtergerechtigkeit durch den Kinder- und Jugendförderplan sicherstellen – öffentliche Mittel geschlechtergerecht verteilen!“

Der gemeinnützige Verein SVLS e.V. ist eine Selbsthilfeorganisation von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Trans*Personen (LSBT*). Der Verein versteht es als seine Aufgabe die Sichtbarkeit von und Akzeptanz gegenüber LSBT* und anderen auf Grund von heteronormativen Realitäten benachteiligten bzw. belasteten Personen (unter anderem Inter*) zu fördern. Wir empfinden uns hierbei als Partner_in von anderen gesellschaftlichen Gruppen im Engagement für eine Gesellschaft, die Vielfalt als eine Bereicherung empfindet und Menschen, unabhängig von Gruppenzugehörigkeiten, respektiert.

Ein wichtiger Schwerpunkt unserer Arbeit liegt in der Förderung von jungen Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Trans*Personen, die im Rahmen der heteronormativ geprägten Gesellschaft besonders marginalisiert, benachteiligt und belastet werden. Diese Förderung erfolgt direkt durch die Angebote der together-Jugendprojekte sowie indirekt durch die Sensibilisierung und Fortbildung von Strukturen der Jugendhilfe zu sexueller / geschlechtlicher Vielfalt im Rahmen der, gemeinsam mit dem anyway e.V. / Köln getragenen, NRW- Fachberatung „gerne anders!“. Unsere Arbeit, die maßgeblich die Ziele des im Antrag genannten § 4 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes entspricht, wird auch durch Förderungen aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW unterstützt bzw. ermöglicht.

Gerade in den letzten Jahren hat die LSBT* Jugendarbeit in NRW – unserer Erfahrung und Wahrnehmung nach – auch durch die Förderpraxis aus dem Kinder- und Jugendförderplan eine deutliche Aufwertung erfahren. Während bereits seit vielen Jahren Projekte für LSBT*Jugendliche von freien Träger_innen der Jugendarbeit aus verschiedenen Positionen des Kinder- und Jugendförderplanes NRW gefördert wurden, benannte der Kinder- und Jugendförderplan 2013- 2017 erstmals explizit in Förderpositionen I und III LSBT*Jugendliche als zu berücksichtigende Zielgruppe und ermöglichte so verbesserte Förderbedingungen. Als Träger_in der freien Jugendhilfe wurden wir an der Entwicklung des Kinder- und Jugendförderplanes 2018- 2022 beteiligt.

VR 4936 Amtsgericht Essen

Tel. 0208-4125921

Mitglied in:

Volksbank Rhein-Ruhr eG
IBAN: DE91 3506 0386 8101 8800 07
BIC: GENODED1VRR

Fax 0208-4125587

Der Paritätische NRW, AIDS-Hilfe NRW
ABA Fachverband, LAG Lesben NRW
LSVD NRW, Schwules Netzwerk NRW
Homosexuelle Selbsthilfe, NGVT* NRW

www.svls.de
info@svls.de

Die uns in diesem Rahmen durch das MKFFI dargelegten Planungen für den Kinder- und Jugendförderplan 2018- 2022 lassen uns davon ausgehen, dass auch zukünftig die besondere Förderung von LSBT*Jugendlichen sowie die Förderung von Akzeptanz von sexueller / geschlechtlicher Vielfalt sowohl als besonderer Förderschwerpunkt als auch als Querschnittsaufgabe vorgesehen sind. Dies begrüßen wir ausdrücklich, da es aus unserer Sicht, vor dem Hintergrund der Bedarfe der Zielgruppe sowie der gesellschaftlichen Situation, fachlich geboten ist.

Das dem Antrag von Bündnis 90 / Die Grünen zugrunde liegende Ziel, auch durch den Kinder- und Jugendförderplan des Landes Geschlechtergerechtigkeit explizit zu fördern, die teilweise spezifischen Bedarfe der verschiedenen Geschlechter zu berücksichtigen und dazu beizutragen Benachteiligungen abzubauen, unterstützen wir ausdrücklich und möchten dies zudem nicht nur auf Jungen und Mädchen, sondern auch auf Trans* und Inter*Jugendliche verstanden wissen. Auch ist es richtig und notwendig neben dem Geschlecht und der sexuellen Orientierung auch andere Lebenshintergründe aus denen Benachteiligungen oder besondere Herausforderungen entstehen, wie u.a. Migrationshintergrund und / oder Behinderung sowie Mehrfachdiskriminierungen, zu berücksichtigen.

Durch Formulierung als Querschnittsthemen bzw. -aufgaben sowie durch eigene Förderbereiche (Pos. III: Soziale Herkunft, Zuwanderungsgeschichte, Behinderung sowie Pos. V: Geschlechter) im Kinder- und Jugendförderplan 2013- 2017 wurden die Träger_innen der freien Jugendhilfe als (potentielle) Antragsteller_innen und Projektverantwortliche auf diese besonderen Herausforderungen fokussiert. Durch entsprechende Förderung aus den Mitteln des Kinder- und Jugendförderplanes wurden die Weiterentwicklung allgemeiner und die Entwicklung spezifischer Angebote ermöglicht. Basierend auf den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgestellten Planungen gehen wir davon aus, dass der Kinder- und Jugendförderplan 2018- 2022 diesen richtigen Weg fortsetzen wird.

Die Verantwortung für die (Aus-)Gestaltung von Angeboten der Jugendarbeit liegt bei einer Vielzahl von öffentlichen und vor allem freien Träger_innen der Jugendhilfe mit sehr unterschiedlichen Traditionen, Werten, Schwerpunkten und Zielen, deren Selbstständigkeit „in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstrukturen“ durch § 4 Abs. 1 SGB VIII explizit geschützt ist. Der obersten Landesjugendbehörde obliegt nach § 82 SGB VIII die Förderung der Tätigkeit dieser Träger sowie die Anregung zur Weiterentwicklung. Hierdurch sowie durch den Umstand, dass ein nicht unerheblicher Teil der Mittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes als fachbezogene Pauschalen zur Aufrechterhaltung der Jugendarbeit an die Kommunen bzw. Trägerverbände fließen, sind die Steuerungsmöglichkeiten der obersten Landesjugendbehörde begrenzt.

Durch die Möglichkeit der Formulierung von Förderschwerpunkten bestehen im Bereich der Projektförderung weiterreichende Steuerungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Weiterentwicklung. Gleichwohl liegt es auch hier in der Entscheidung und Verantwortung der freien und öffentlichen Träger_innen diese Projektförderungen zu nutzen, entsprechende Anträge zu stellen und die Projekte entsprechend auszugestalten. Während für einige Träger_innen Geschlechtergerechtigkeit das vorrangige Ziel ihrer

Jugendarbeit darstellt, formulieren andere Träger_innen andere Ziele, z.B. die Förderung von Menschen mit Behinderung oder die Förderung von künstlerischen Ausdrucksformen, als vorrangig. Der Kinder- und Jugendförderplan des Landes bietet den Träger_innen mit unterschiedlichen Förderpositionen die Möglichkeit, sehr unterschiedliche Schwerpunkte gemäß ihrer vorrangigen Ziele zu setzen und regt zugleich durch die Benennung von Querschnittsaufgaben dazu an, hierbei auch andere Ziele zu berücksichtigen. Sowie die Möglichkeit besteht, eines der Förderziele – in dem Fall die Geschlechtergerechtigkeit – durch eine besondere Fokussierung und / oder Überprüfung zu stärken, würde sich die Frage stellen, in wie fern es ebenso notwendig wäre bei anderen Förderzielen – z.B. die Teilhabe von Menschen mit Behinderung – analog zu verfahren.

Neben der Frage der Schwerpunktsetzung wären auch Fragen zur Datenerhebung und vor allem deren Bewertung zu klären. Der Antrag legt den Wunsch nach einer zahlenmäßigen Erfassung der Teilnehmenden nach Geschlechtern nahe. Eine solche findet bereits vielerorts statt und wurde für das Berichtsjahr 2013 dokumentiert im Rahmen des Berichtes zur 6. Strukturdatenerhebung für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in NRW. Hiernach stellten, obgleich der Anteil weiblicher Personen bei ehrenamtlich und hauptamtlich Beschäftigten bei ca. 50 % lag, Mädchen mit 33 % eine Minderheit der Nutzer_innen von Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit dar. Gerade in höheren Altersgruppen war der Anteil von weiblichen Personen gering. Dies belegt, sofern sich die Teilnehmer_innenstruktur nicht seit dem Berichtsjahr geändert hat, dass die Attraktivität von Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit für Mädchen und junge Frauen zu optimieren ist. Dieser Befund unterstreicht sogleich den Bedarf an speziellen Angeboten für Mädchen und junge Frauen und belegt die Notwendigkeit der entsprechenden Förderposition.

Die rein quantitative Betrachtung der direkt erreichten Nutzer_innen würde allerdings zu kurz greifen. Ein Angebot, das sich gezielt an Mädchen und junge Frauen richtet und mehrheitlich oder ausschließlich von ihnen wahrgenommen wird, kann nicht per se als ein Angebot zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit oder zum Abbau geschlechtsspezifischer Rollenzuschreibungen angenommen werden. Im Gegenteil können solche Angebote auch so angelegt sein, dass sie (unreflektiert) geschlechtsspezifische Rollenzuschreibungen sogar verstärken. Ebenso können Angebote, die sich gezielt an Jungs und junge Männer richten oder von diesen mehrheitlich wahrgenommen werden, im besonderen Maße das Ziel verfolgen und dazu beitragen, geschlechtsspezifische Benachteiligungen (auch von Frauen) abzubauen und Geschlechtergerechtigkeit zu erreichen.

Sofern das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit im Rahmen der Förderung aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes durch besondere Fokussierung und / oder Überprüfung als besonderes Ziel hervorgehoben werden soll, wäre neben der Organisation der zahlenmäßigen Erfassung auch eine qualitative Erfassung und Reflexion, z.B. durch spezifische Abfrage in den Verwendungsnachweisen, die dann durch die Landesjugendämter zu prüfen wäre, notwendig.

Im Rahmen der NRW-Fachberatung „gerne anders!“ machen wir die Erfahrung, dass die Benennung von Förderschwerpunkten (in dem Fall LSBT*) nicht dazu führt, dass sich eine größere Anzahl von Träger_innen der Jugendarbeit diesen Themen bzw. diesen Zielgruppen annehmen. Im Gegenteil wurden die meisten Förderanträge im LSBT*-

Bereich – unseres Wissens nach – von Träger_innen gestellt, die sich ohnehin schwerpunktmäßig um die Belange von jungen LSBT* bemühen. Damit das Thema und die Aufgabe mit der entsprechenden Zielsetzung in der Breite im Alltag der Jugendarbeit ankommen, sind flankierende Angebote der nachhaltigen Sensibilisierung, Fortbildung und Beratung notwendig. In Bezug auf Förderung von Geschlechtergerechtigkeit haben hierbei die Angebote der FUMA Fachstelle Gender NRW sowie der Fachstelle Jungenarbeit NRW / LAG Jungenarbeit und der LAG Mädchenarbeit eine besondere Bedeutung. Ebenso haben Projekte bei unterschiedlichen Trägern, die Geschlechtergerechtigkeit als vorrangiges Ziel fokussieren, eine besondere Bedeutung. Sie geben der Querschnittsaufgabe, vor allem auch vor Ort, eine besondere Sichtbarkeit und dienen als Best-Practice- Beispiele.

Aus den genannten Gründen sprechen wir uns für die Zustimmung des Landtages zu den im Antrag vorgeschlagenen Feststellungen aus.

Im Hinblick auf die Aufforderungen unterstützen wir das damit verfolgte Ziel, geben allerdings zu bedenken, dass hierdurch eines der Leitziele des Kinder- und Jugendförderplanes NRW besonders hervorgehoben würde. Zugleich haben wir keine Vorstellung, wie diese Aufforderungen konkret und auch qualitativ angemessen in die Praxis sowie im Zusammenspiel zwischen Landesjugendämtern, der Vielzahl an öffentlichen und freien Träger_innen umgesetzt werden können.

Als Träger, der insbesondere auch den Interessen von jungen Menschen verpflichtet ist, die sich nicht oder nicht eindeutig als weiblich oder männlich identifizieren bzw. gelesen werden (wollen), möchten wir zudem darauf hinweisen, dass diese im § 4 Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes nicht berücksichtigt sind.

Mülheim an der Ruhr, den 16.02.2018

gez. Torsten Schrodt / Geschäftsführung SVLS e.V. & Ltg. „gerne anders!“
gez. Wibke Korten / NRW- Fachberatung „gerne anders!“
gez. René Kaiser & Ben Mintrop / together trans*
gez. Patrick Hanel & Adria_n Liß / Vorstand SVLS e.V.